



Beatus Ganzland.
1695.

Va
2498



H 207 a

F. II, 82



182.

252

II, 82.



13

Bermöge der Feuer-Ordnung/
Sind Aufseher zum Wagen-Häusern verordnet/ Als:

H. Friedrieh selber bey dem W. Hofmeister

1. **Q**enen Rathswegen die Schlüssel zu den Feuerhacken /
und Leitern anvertrauet / und ihnen hiebey befohlen / dar-
auf gute Achtung zu haben / daß die Räder / so allezeit auf
steinern Unterlagen stehen / bey Winterszeit nicht einge-
frieren / auch daß nicht Schutt oder andere Hindernüs
vor die Thüren geschüttet oder gesetzt / noch der Zugang
dazu verhindert werde.

Bei entstandener Feuers-Brunst.

2. Alsobald ausschliessen und Beförderung thun / damit die
Waagen eilends zum Feuer gebracht / und sodann auch
selbst mit zum Feuerleschen eilen.

Nach geleschter Feuers-Brunst.

3. Wieder an gehörigen Orth bringen und verwahren lassen /
und weil hiernächst verordnet / daß die Wagen mit die-
sem Geräthe alle halbe Jahr / als Ostern und Michaelis /
durch unser Geschirre eine Gasse auf- und nieder geführt
und probirt werden sollen. Als sind sie verbunden / zu
solcher Zeit / hierbey Handreichung zu thun.

**Der Rath zu
Dresden.**

Ein Buch der ...
...

1. Ein Buch der ...
...

2. Ein Buch der ...
...

3. Ein Buch der ...
...

...



Ya 2498

40

ULB Halle 3
002 721 023



1017

M.C.



Vermöge der Feuer-Ordnung/
Sind Ruffeher zum Wagen-Häusern verordnet/ Als:

H. Friederich selber beym W. & D. von ... fore .

1. **D**enen Rathen und Leitern a
auf gute Acht
steinern Unte
frieren / auch
vor die Thür
dazu verhin
2. **B**ey entste
Alsobald auffsch
Waagen eiler
selbst mit zum
Nach gele
3. **W**ieder an gehör
und weil hier
sem Geräthe
durch unser
und probirt w
solcher Zeit / hi



uerhacken /
fohlen / dar-
allezeit auf
nicht einge-
Hindernüs
der Zugang

ist.
/ damit die
dann auch

t.
hren lassen /
gen mit die-
Michaelis /
der geführt
unden / zu

Rath zu
resden.

